

Merkblatt Vorbeugender Brandschutz

„Betreiben von Märkten und Durchführung von Straßenfesten auf öffentlichen Straßen und Plätzen“

Hinweise zur Sicherstellung baurechtlicher Erfordernisse für angrenzende Gebäude, Grundstücke und die Gewährleistung des Brandschutzes auf Märkten

1. Gebäudezugänge müssen jederzeit frei und zugänglich gehalten werden.
2. Das Anleiten an Rettungsfenster angrenzender baulicher Anlagen, zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr, muss im Bereich der Marktstände, Bühnen, Fahrgeschäfte und fliegenden Bauten ungehindert möglich bleiben. In den notwendigen Anleiterbereichen für Hubrettungsfahrzeuge (Fenster mit einer Brüstungshöhe über 8 m) sind vorhandene Fahrbahnen für den Einsatz der Feuerwehr in einer Mindestbreite von 5,5 m ständig freizuhalten. Sind keine Anleiterbereiche erforderlich, reicht eine Mindestbreite von 3,5 m. Für die freizuhaltenden Bereiche sind auch die Vorbauten, Vordächer und Auslagen von Marktständen oder fliegenden Bauten zu berücksichtigen. Diese Anleiterbereiche können jedoch zum Aufstellen von leichtbeweglichem Mobiliar (Bierzeltgarnituren, Stehtische usw.) genutzt werden.
3. Löschwasserentnahmestellen und Einspeisestellen für Löschwasserleitungen an bzw. in Fassaden sind frei, zugänglich und leicht erkennbar zu halten, z.B. Hydranten in einem Umkreis von 1 m, Feuerlöschbrunnen in einem Umkreis von 3 m. Ggf. sind diese zusätzlich zu kennzeichnen.
4. In Kreuzungs- und Kurvenbereichen sind die erforderlichen Radien sinngemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu berücksichtigen.
5. Gehwegüberfahrten von der Fahrbahn zu Grundstücksein- und -ausfahrten, die als Feuerwehrezufahrten gekennzeichnet sind, müssen ungehindert nutzbar bleiben. Es gelten sinngemäß die erforderlichen Radien der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“.
6. Hauptwege mit einer Länge von mehr als 50 m müssen mindestens 3,5 m breit, für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar und im Abstand von jeweils höchstens 50 m mit ausreichenden Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausgestattet sein. Die erforderliche Zufahrtsbreite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bewegungsflächen können zum Aufstellen von leichtbeweglichem Mobiliar (Bierzeltgarnituren, Stehtische usw.) genutzt werden.
7. Bei aneinander gereihten Marktständen sind jeweils nach ca. 40 m Gassen von 5 m Breite vorzusehen. Die Gassen sollen eine Brandausbreitung verhindern und als

Durchgangs- bzw. Durchfahrtsmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei eventuellen Einsätzen dienen. Die Gassen sind brandlastfrei zu halten und dürfen durch Überdachungen nicht behindert werden.

8. Freileitungen für die Versorgung mit elektrischer Energie, Lichterketten, Reklametafeln usw. müssen so installiert bzw. angebracht sein, dass Maßnahmen der Feuerwehr zur Rettung von Menschen und zur Gefahrenabwehr nicht behindert werden. Kabelbrücken über Fahrbahnen müssen im lichten mindestens 4 m hoch angebracht sein.
9. Aufbauten (z.B. Buden, Verkaufsstände, Bühnen) sind von bestehenden Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Fenstern) in einem Abstand von mindestens 3 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 3 m nicht eingehalten werden, so sind geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. nichtbrennbare oder ggf. feuerhemmende Abtrennungen bzw. Verkleidungen vorzusehen.

Wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen, sind nach Absprache ggf. Ausnahmen möglich.

Ausgenommen von dieser Abstandregelung sind beispielweise:

- Stände mit Kunsthandwerk oder überwiegend nichtbrennbarem Warenangebot und ohne besondere Gefahrenquelle wie z.B. Gasanlagen, offenes Feuer oder Wärmegeräte.
 - Kleinzelte mit einer schwerentflammbaren Außenhaut (Klasse B1 nach DIN 4102 bzw. B, C-s1 d0 nach DIN EN 13501) und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall.
 - Marktschirme und Stehtische.
10. An jedem Stand, Zelt oder Verkaufswagen mit einem Koch-, Back-, Grill-, Wärmegerät oder einer Feuerstelle ist, zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden, mindestens 1 Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 gut sichtbar und jederzeit griffbereit bereitzuhalten (Löschmittelmenge mindestens 6 kg bzw. 6 l). Der Einsatz von Schaum- oder Wasserlöschern sollte der Verwendung von Pulverlöschern immer vorgezogen werden.